

Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth

Drucksache: B/10/024

Sitzungspräsidium: Marlene Tillack (GHG), Marius Hörst

Protokollführung: Urte Bauer und Martin Bens

Tagesordnungspunkt: 6 (TOP)

Antragssteller*in: Felix Granzow, Jannik Jürß und Dominik Möst

Abstimmungsergebnis: 25 Ja / 2 Nein / 1 Enthaltung

Das Studierendenparlament hat in seiner **5. Sitzung** in der Legislaturperiode 2020/2021 **am 15.12.2020** der **Beschlussvorlage auf Drucksache S/09/068** zugestimmt und damit den nachfolgenden Beschluss gefasst.

„Das StuPa spricht sich für die im Antrag genannten Änderungen der Grundordnung aus.“

Für die Richtigkeit des Beschlusses:

Marlene Tillack
Vorsitzende des StuPa

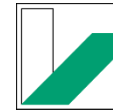
Friederike Schick
Stellv. Vorsitzende des StuPa

Urte Bauer und Martin Bens
Protokoll

Anlagen
Beschlussvorlage **S/10/068**



Drucksache S/10/068



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Studierendenparlament

Universität Bayreuth, Studierendenparlament
95440 Bayreuth

**An das
Studierendenparlament**
über den Vorstand
- zur 05. Plenarsitzung -

Drucksache S/10/068
Im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 11.12.2020

Betreff:

Liebe StuPa-Mitglieder,

anbei leiten wir euch einen Antrag auf Änderung der Grundordnung zu. Dieser ist das Ergebnis der Grundordnungskommission, die am 4. Dezember getagt hat. Die Kommission hat sämtliche Änderungswünsche des StuPa aus den vergangenen zwei Jahren gebündelt. Dazu gehören unter anderem Änderungen im Zuge der Wahlrechtsreform, der Gründung der Fakultät VII in Kulmbach, viele Anpassungen an die parlamentarische Praxis und eine gegenderte Grundordnung. Hinzugekommen sind auch noch redaktionelle Änderungen des § 27 der Grundordnung zur besseren Verständlichkeit und zur Eliminierung unnötiger Vorschriften.

Mit besten Grüßen

Felix Granzow
Vorsitz EWSR

Jannik Jürß
Vorsitzender Wahlrechtskommission

Dominik Möst
Mitglied Wahlrechtskommission



Felix Granzow | Vorsitzender Erweiterter Sprecher*innenrat
Studierendenparlament, Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth, Tel. 0921-55 5296
wilst.stupa@uni-bayreuth.de

Drucksache S/10/068

Studierendenparlament

10. Wahlperiode

Drucksache S/10/068

11. Dezember 2020

Antrag

Änderung der Grundordnung der Universität Bayreuth



Drucksache S/10/068

Antragstext

1 Das Studierendenparlament möge beschließen:

2

3 I. Das Studierendenparlament spricht sich für folgende Änderungen der Grundordnung aus:

4 1. Die studentischen Mitglieder im Senat und Hochschulrat sollen zukünftig vom Studierendenparla-
5 ment aus seiner Mitte mit Zweidrittelmehrheit indirekt gewählt werden. Die Zahl der weiteren Mit-
6 glieder soll entsprechend auf 17 erhöht werden.

7 2. Die Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen des StuPa soll festgeschrieben werden

8 3. Die Zuständigkeit für Beschlussvollzug und laufende Angelegenheiten soll an die Praxis angepasst
9 und entsprechend dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des StuPa übertragen werden

10 4. Die Abwahl von Amtsträger*innen soll in die Grundordnung aufgenommen werden.

11 5. Die Möglichkeit einer Urwahl soll in der Grundordnung festgeschrieben werden. Das Stattfinden ei-
12 ner Urwahl gleichzeitig mit der jährlichen Hochschulwahl soll vom StuPa beschlossen werden.

13 6. Die Möglichkeit einer studentischen Vollversammlung soll explizit in der Grundordnung festgehalten
14 werden

15 7. Das Vorschlagsrecht der Fachschaften für studentische Vertreter*innen in den Gremien ihrer Fakul-
16 tät soll festgeschrieben werden

17 8. Die Sprecher*innen-Räte sollen in Zukunft in getrennten Wahlgängen bestimmt und nicht mehr im
18 Block gewählt werden

19 9. Ersatzvertreter sollen mit beratender Stimme an Gremiensitzungen teilnehmen können

20 10. Es soll eine Regelung für die Bildung einer Gründungsfachschaft am Campus Kulmbach eingefügt
21 werden. Die Mitglieder dieser Gründungsfachschaft werden auf Vorschlag des StuPa von der Hoch-
22 schulleitung bestellt

23 11. Der "Sprecherrat" soll in der Grundordnung zukünftig als "Sprecher*innenrat" bezeichnet werden.

24 12. § 27 der Grundordnung zur Studierendenvertretung soll im Übrigen an vielen Stellen sprachlich klar-
25 gestellt werde. Unnötige Vorschriften sollen gestrichen werden

26

27 II. Das Studierendenparlament beschließt auf dieser Basis den Änderungsentwurf für die Grundordnung (An-
28 lage 1) mit folgenden Maßgaben:

29 1. Finden in Kulmbach im Sommersemester Wahlen zum Fakultätsrat statt, so soll die Zahl der weiteren
30 Vertreter*innen im StuPa von 17 auf 20 erhöht werden. In diesem Fall soll keine Gründungsfach-
31 schaft gebildet werden.

32 2. Kann das Ziel einer indirekten Wahl der studentischen Senats- und Hochschulratsmitglieder mit Zwei-
33 drittelmehrheit nicht mit der Hochschulleitung verhandelt werden, so ist vor weiteren Verhandlun-
34 gen zu diesem Thema ein Beschluss des Studierendenparlaments einzuholen.

35 3. Kann eine Bezeichnung als „Sprecher*innenrat“ nicht verhandelt werden, so soll die Bezeichnung
36 „Sprecherinnen- und Sprecherrat“ verwendet werden.

37



Drucksache S/10/068

38 III. Der Sprecher*innenratsvorsitz wird beauftragt, gemeinsam mit der Wahlrechtskommission den Entwurf
39 gegenüber der Verwaltung vorzustellen und zu verhandeln. Über umfangreiche und wesentliche Änder-
40 rungen ist das Studierendenparlament unverzüglich zu unterrichten.

41

Begründung

42 A. Problem

43 Schon in der 8. Legislaturperiode hat das StuPa einen Entwurf mit einer Vielzahl von Änderungen der Grund-
44 ordnung beschlossen. In der vergangenen Legislatur wurden hierzu weitere Verhandlungen geführt. Der wei-
45 tere Fortgang hat sich jedoch leider im Sommersemester verschleppt. Problematische Punkte beim ursprüng-
46 lichen Entwurf waren u. a. die genaue Ausgestaltung der Abwahl sowie die Hochschulöffentlichkeit der StuPa-
47 Sitzungen. Insbesondere der letztere Punkt macht auch eine erneute Beschlussfassung des Studierendenpar-
48 laments notwendig. Dies ist im Übrigen schon deshalb erforderlich, da der bisherige Entwurf im Weitergel-
49 tungsbeschluss nicht verlängert wurde. Weiter sieht auch das Verhandlungsmandat der Wahlrechtskommis-
50 sion viele Punkte mit erheblichem Grundordnungsbezug vor.

51

52 B. Lösung

53 Beschluss der vorgeschlagenen Änderungen durch das StuPa.

Zu I. 1.: Diese Änderung wurde bereits von der Wahlrechtskommission vorgeschlagen und im Verhandlungs-
mandat in der 3. Sitzung des StuPa mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet. Hier geht es eher um den genauen
Wortlaut der Regelung (s. Anlage 1). Da Senat und Hochschulrat eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung
von grundsätzlichen Fragen der Universität haben, ist es für die praktische Arbeit des StuPa sinnvoll, dass
bestimmte Amtsträger*innen und Vertreter*innen in den zentralen Organen personenidentisch sind. Um eine
möglichste breite Akzeptanz und die Berücksichtigung der Vielfältigkeit der Zusammensetzung des Plenums
zu gewährleisten, soll die Wahl der Vertreter*innen mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Weiterhin sollen sie
auch gewählte Mitglieder des StuPas sein.

Der Verlust der direkten demokratischen Legitimation ist demgegenüber eher weniger wichtig. Bei Grup-
penvertretungsorganen, welche sowohl der Senat als auch der Hochschulrat darstellen, ist eine möglichst
starke Vertretung des Gruppeninteresses wichtiger als die Abbildung eines abstrakten Wählerwillens. Zuletzt
wird die Wahl erheblich vereinfacht, wenn nur noch zwei statt vier Wahlzettel auszufüllen sind.

Die Anzahl der Mitglieder des StuPas soll durch eine indirekte Wahl der Senats- und Hochschulratsmitglieder
nicht sinken, weshalb die Anzahl der weiteren Vertreter auf 17 erhöht werden soll. Perspektivisch soll nach
der Gründung der Fakultät VII und einer Kulmbacher Fachschaft eine Erhöhung der Zahl der sonstigen Ver-
treter*innen auf 20 erfolgen. Dadurch bleibt das Verhältnis von Sitzen der Fachschaften und der sonstigen
Vertreter*innen gewahrt.



Drucksache S/10/068

Zu I. 2.: Hochschulöffentliche Sitzungen entsprechen der langjährigen gelebten Praxis in Bayreuth wie auch in anderen bayerischen Studierendenvertretungen.

Zu I.3.: Die Zuständigkeit des Vorsitzes des StuPa für bestimmte Bereiche des Beschlussvollzugs ist ebenfalls gelebte Praxis.

Zu I. 4.: Bisher besteht keine Rechtsgrundlage für eine Abwahl, obwohl wir diese in der Geschäftsordnung regeln. Dies soll behoben werden.

Zu I. 5: Diese Änderung war auch schon im Verhandlungsmandat der Wahlrechtskommission vorgesehen. Die Möglichkeit einer Urwahl schafft eine stärkere Beteiligung der gesamten Studierendenschaft an ihren Belangen. Insbesondere bei grundsätzlichen Fragen von sehr weitreichender Bedeutung (z. B. der Möglichkeit eines Semestertickets bis nach Nürnberg oder dergleichen) können die Studierenden ihre Meinung so unmittelbar artikulieren.

Zu I. 6.: Ein schwächeres Mittel einer verstärkten Beteiligung stellt die Möglichkeit von studentischen Vollversammlungen dar. Auch sie sind aber wichtig, um Probleme zu behandeln, die sich nicht in einer Abstimmungsfrage zusammenfassen lassen. An anderen Universitäten (zum Beispiel Bamberg) sind solche Vollversammlungen bereits etabliert.

Zu I. 7., 8. und 9.: Das Vorschlagsrecht der Vertreter*innen auf Fakultätsebene wie auch die Teilnahme von Ersatzvertreter*innen ist gelebte Praxis und sollte festgeschrieben werden. Dasselbe gilt für die Wahl der Sprecher*-innenräte, die in der Vorkonsti einzeln gewählt, aber in der Konsti im Block gewählt werden.

Zu I. 10.: Da im Sommersemester 2021 aller Voraussicht nach am Campus Kulmbach noch kein vollständiger Fakultätsrat gewählt werden kann, ist eine Übergangsregelung für die Studierendenvertretung bis zur nächsten Wahl 2023 wichtig. Dafür soll eine Gründungsfachschaft etabliert werden, die die Belange der Studierenden in Kulmbach repräsentieren kann.

Zu I. 11.: Die Änderung des Worts Sprecherrat in Sprecher*innenrat folgt aus dem StuPa-Beschluss S/09/180, der letztes Jahr verabschiedet wurde. Durch den diesjährigen Weitergeltungsbeschluss S/10/061 hat sich das StuPa für die Fortgeltung ausgesprochen.

Zu I. 12.: § 27 der Grundordnung enthält sehr viele nicht zwingend erforderliche Regelungen und Wiederholungen. Auf diese soll verzichtet werden. Damit kann die Vorschrift trotz der Aufnahme neuer Regeln einen ähnlichen Umfang bewahren wie bisher.

54 Eine nähere Begründung zu den einzelnen Vorschlägen im Wortlaut befindet sich im Anhang.

55 Zu II.: Für den Fall das bestimmte Verhandlungsziele nicht erreicht werden, sollen die im Antragstext genannten Maßgaben gelten.

57

58



Drucksache S/10/068

59 **C. Umsetzung**

60 Sprecher*innenratsvorsitz und Wahlrechtskommission nehmen zügig Kontakt zur Hochschulleitung auf, um
61 die vorgeschlagenen Änderungen vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen und Abweichungen ist eine er-
62 neute Beschlussfassung des StuPas erforderlich.

63

64 **D. Kosten**

65 Dem Studierendenparlament entstehen keine Kosten.

66

67 **E. Alternativen**

68 Keine.

Bayreuth, den 11. Dezember 2020

Mit besten Grüßen

69 **Felix Granzow**
Vorsitz EWSR

Jannik Jürß
Vorsitzender Wahlrechtskommission

Dominik Möst
Mitglied Wahlrechtskommission



Anlage 1 – Änderungsvorschläge im Wortlaut

Ist	Soll	Begründung
Änderung von § 5 Absatz 1 Satz 2		
Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.	Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.	<i>Zukünftig sollen die Vertreter*innen im Senat nicht mehr direkt gewählt werden, sondern gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG durch die Studierendenvertretung bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt gemäß dem neuen Absatz 2. Vergleichbare Modelle werden u. a. an der LMU München und an der TU München schon jetzt praktiziert.</i>
Einfügung eines neuen Absatz 2 in § 5		
Keine Entsprechung	(2) ¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter werden vom Studierendenparlament aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt. ² Gewählt ist wer mindestens die Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt; § 34 Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung. ³ Bei einer Abwahl findet § 27 Absatz 3 entsprechende Anwendung. ⁴ Wurde nicht mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt, so bestellt das Präsidium auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments eine vorläufige Vertreterin oder einen vorläufigen Vertreter.	<i>Die Vertreter*innen im Senat sollen weiterhin Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Die Funktion des StuPa als Gruppenvertreterorgan soll dadurch nicht beschränkt werden. Um eine möglichst starke Legitimation zu erreichen soll die Wahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erfolgen (d. h. derzeit 20 von 29 Stimmen). Daher sollen die Bestimmungen in § 34 Absätze 2 und 3 nicht angewendet werden. Dies stellt auch sicher, dass eine knappe Mehrheit des StuPa nicht allein über die studentische Vertretung im Senat befindet. Eine Abwahl soll möglich sein. Unserer Auffassung nach findet Art. 38 Absatz 1 Satz BayHSchG keine Anwendung. Für den Fall, dass das StuPa nicht in der Lage ist, sich zu einigen, soll</i>

Drucksache S/10/068

		<i>der oder die Vorsitzende einen oder eine vorläufige Vertreter*in bestimmen können. Eine vergleichbare Regelung besteht in der Grundordnung der LMU. Eine Gefahr für eine Behinderung der Entscheidungsfindung im Senat besteht auch in solch einem Extremfall unseres Erachtens wegen der Regelung in Art. 40 Absatz 1 Satz 1 BayHSchG nicht.</i>
Änderung von Absätze 2 bis 5 in § 5		
	Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6	<i>Redaktionelle Änderung.</i>
Änderung von § 5 Absatz 2 Satz 1		
Die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Nrn. 1 bis und 3 gehen aus gruppenspezifischen Wahlen hervor und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein.	Die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Nrn. 1 bis und 2 gehen aus gruppenspezifischen Wahlen hervor und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein.	<i>Auch die studentischen Vertreter*innen im Hochschulrat sollen künftig durch das StuPa bestimmt werden.</i>
Einfügung eines neuen Satz 3 in § 5 Absatz 2		
Keine Entsprechung	³ Die Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 sowie eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter werden in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 bestimmt.	<i>Die Wahl soll entsprechend der Wahl der Senatsmitglieder erfolgen.</i>
Neufassung von § 27		
§ 27 Studierendenvertretungen	§ 27 Studierendenvertretung	<i>Die Überschrift soll an den Wortlaut von Art. 52 BayHSchG angepasst werden. Beschlussfassende und ausführende Organe sowie die Fachschafts-</i>

Drucksache S/10/068

		<i>vertretungen sind keine einzelnen Studierendenvertretungen, sondern Organe einer einheitlichen Studierendenvertretung.</i>
<p>(1) ¹An der Universität Bayreuth wird ein „Studierendenparlament (StuPa)“ gebildet. ²Dem Studierendenparlament gehören an</p> <p>1. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat und im Hochschulrat,</p> <p>2. zwei von den Fachschaften benannte Fachschaftsmitglieder, wobei es sich bei mindestens einem Fachschaftsmitglied um die Fachschaftssprecherin oder den Fachschaftssprecher bzw. um ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder um seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter handeln muss,</p> <p>3. zwölf weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.</p>	<p>(1) ¹An der Universität Bayreuth wird ein „Studierendenparlament (StuPa)“ gebildet, welches die Aufgaben der Studierendenvertretung nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 wahrnimmt. ²Dem Studierendenparlament gehören an</p> <p>1. je zwei von der jeweiligen Fachschaftsvertretung benannte Studierende der Fakultät, wobei es sich bei mindestens einem Studierenden um die Fachschaftssprecherin oder den Fachschaftssprecher bzw. um die Stellvertreterin oder den Stellvertreter handeln muss,</p> <p>3. siebzehn weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.</p>	<p><i>Der Aufgabenbereich der Studierendenvertretung soll in Satz 1 ergänzt werden. Satz 2 Nr. 1 entfällt, da die Wahl der Senats- und Hochschulratsmitglieder durch das StuPa erfolgen soll. In Satz 2 Nr. 2 wird der Text der Vorschrift teilweise präzisiert und am Ende gekürzt. In Satz 2 Nr. 3 wird die Anzahl der Mitglieder um 5 erhöht, um den Wegfall der Senats- und Hochschulratsmitglieder zu kompensieren.</i></p>
<p>³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 2 werden von den Fachschaften nach deren Wahl benannt; nicht benannt werden kann eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter, die oder der bereits Vertreterin oder Vertreter der Studierenden im Senat oder im Hochschulrat und zugleich eine oder einer der zwölf weiteren gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ist.</p>	<p>³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 1 werden von den Fachschaften nach deren Wahl benannt; nicht benannt werden kann eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter, die oder der eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Satz 2 Nr. 2 ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung sowie Kürzung der Vorschrift zum Zwecke der besseren Verständlichkeit.</i></p>
<p>⁴Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 3 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend und</p>	<p>unverändert</p>	<p><i>Die Vorschriften können zukünftig nach Erlass einer Wahlsatzung entfallen, müssen bis dahin jedoch übernommen werden.</i></p>

Drucksache S/10/068

die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵ Ein Wahlvorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 3 muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterschrieben werden.		
⁶ Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.	⁶ Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.	<i>Sprachliche Anpassung an die Regelung der Grundordnung zum Hochschulratsvorsitz oder Stellvertretenden. Senatsvorsitz.</i>
⁷ Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.	⁷ Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden, eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder des Sprecherrats sowie der (Ersatz-)Vertreterinnen und (Ersatz-)Vertreter der Studierenden in Senat und Hochschulrat vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.	<i>Die Wiederholung „studentischer Konvent“ kann Aufgrund von Satz 6 entfallen. Nach bisheriger Praxis leitet der Präsident auch jetzt schon die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes sowie des Sprecher*innenrats. Es ist sachdienlich, dass er auch die Wahl der Senats- und Hochschulratsmitglieder leitet.</i>
⁸ Das Studierendenparlament ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ⁹ Im Übrigen ist das Studierendenparlament auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.	Ersatzlose Streichung	<i>Die Regelung ist identisch in § 40 Satz 2 und Satz 7 enthalten und daher entbehrlich.</i>
Keine Entsprechung	⁸ Das Studierendenparlament tagt abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 1 hochschulöffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ⁹ Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.	<i>In seiner derzeitigen (wohl rechtswidrigen) Praxis tagt das StuPa hochschulöffentlich. Dies ist auch sachdienlich, da tatsächlich geheim zu haltende Fragen idR kaum im StuPa behandelt werden. Diese Praxis soll festgeschrieben werde, jedoch mit Ausnahmetatbeständen zum Ausschluss der Öffentlichkeit versehen werden, die an § 43 Absatz</i>

Drucksache S/10/068

		<i>1 Satz 2 angelehnt sind. Die Regelung zur Entscheidung über den Ausschluss ist aus Art. 52 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung übernommen.</i>
¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecherrat zu bilden.	Ersatzlose Streichung	<i>Der Vorschrift kommt einen notwendigen Regelungsgehalt zu.</i>
Alte Regelung in Satz 5 und Satz 6	¹ Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments vollzieht die Beschlüsse des Studierendenparlaments und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, soweit dies vom Studierendenparlament nicht dem Sprecher*innenrat übertragen wird.	<p><i>In der Praxis des StuPas wurde zu keinem Zeitpunkt die Trennung zwischen legislativem Vorsitz und exekutiven Sprecher*innenrat konsequent durchgezogen. Ein Gebot der „Gewaltenteilung“ ist auch nicht durch das BayHSchG vorgegeben. Beschlussfassendes Organ und ausführendes Organ dürfen zwar nicht identisch sein, jedoch sind personelle Überschneidungen nicht verboten (ausgenommen Art. 39 BayHSchG). Typischer Weise nimmt der Vorsitz des StuPas schon jetzt folgende Aufgaben wahr:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mittlung von gewählten Vertretern für Gremien an das Gremienbüro</i> • <i>Aufnahme von Hochschulgruppen auf die Liste „Engagierte Studierende“</i> • <i>Vertretung von Beschlüssen des StuPas gegenüber der HSL</i> • <i>Wahrnehmung von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation</i> <p><i>Für die einzelnen Mitglieder des Sprecher*innenrats bestimmt das StuPa jährlich bestimmte Aufgabenbereiche und überträgt damit die Befugnis. Insbesondere die Zeichnung von Zahlungsanwei-</i></p>

Drucksache S/10/068

		<p>sungen wird nur einem einzelnen Mitglied übertragen. Diese bisherige Praxis soll durch die Änderung kodifiziert werden.</p> <p>Der bisherige „Sprecherrat“ soll künftig „Sprecher*innenrat“ heißen und so an den Sprachleifäden der Universität angepasst werden. Schon bis zu 30.06.2018 galt nach dem BayHSchG die ähnliche Bezeichnung Sprecher- und Sprecherinnenrat.</p>
<p>²Dieser besteht aus sechs Personen, die vom Studierendenparlament gewählt werden; diese müssen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments kommen. ³Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können. ⁴In den Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom Studierendenparlament bestimmt.</p>	<p>²Der Sprecher*innenrat besteht aus sechs Studierenden, die vom Studierendenparlament in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die oder der Vorsitzende wird vom Studierendenparlament aus der Mitte des Sprecher*innenrats gewählt.</p>	<p>Die Regelung wird deutlich gekürzt und vereinfacht. Das Wahlverfahren soll sich vollständig nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach § 34 Absatz 2 richten.</p>
<p>⁵Der Sprecherrat führt Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ⁶Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.</p>	<p>Neue Regelung in Satz 1</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>⁷Der Sprecherrat hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.</p>	<p>³Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments und der Sprecher*innenrat haben gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.</p>	<p>Bedingte Anpassung an die Regelung in Satz 1.</p>

Drucksache S/10/068

Keine Entsprechung	(3) ¹ Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Sprecher*innenrats können aus wichtigem Grund, durch das Studierendenparlament mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ² Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzung ein; § 40 Satz 7 gilt im Übrigen entsprechend. ³ Die Sitzungsleitung obliegt dem lebensältesten Mitglied des Studierendenparlaments, soweit dieses nicht Gegenstand der Abwahl ist. ⁴ Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Abwahl ist die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abzuhalten.	<i>Eine Abwahl der Amtsträger*innen soll möglich werden. Dabei wurde sich an der Regelung zur Abwahl von Mitgliedern der HSL angelehnt. Um eine Neutralität hinsichtlich der Einberufung der Sitzung und der Zulässigkeit des Verlangens zu gewährleisten, soll dies durch den Präsidenten erfolgen. Wir sehen dies insbesondere als erforderlich, da auch der Vorsitz abgewählt werden könnte. Die Sitzungsleitung soll dem Altersvorsitz des StuPa obliegen. Eine Nachwahl muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.</i>
(3) ¹ Ein beratender Ausschuss, in dem Belange der Fachschaften koordiniert werden, kann jederzeit von den Fachschaften oder vom Studierendenparlament eingesetzt werden. ² Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben wird mit der Mehrheit des Studierendenparlaments verabschiedet.	(4) ¹ Ein beratender Ausschuss, in dem Belange der Fachschaften koordiniert werden, kann jederzeit von den Fachschaften oder vom Studierendenparlament eingesetzt werden. ² Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben (Art. 53 Satz 3 BayHSchG) wird vom Studierendenparlament beschlossen.	<i>Die bisherige Formulierung lässt den Schluss zu, dass für den Beschluss eine von § 42 Absatz 1 abweichende Mehrheit erforderlich ist (Mehrheit der Mitglieder). Dies ist unseres Erachtens nicht notwendig.</i>
¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung.	Ersatzlose Streichung	<i>Der Regelung kommt kein eigenständiger Inhalt zu. Die Zuständigkeit wird bisher in Satz 7, die Zusammensetzung in Satz 4 geregelt.</i>
Vorherige Regelung wortgleich in Satz 7	¹ Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.	<i>Die systematische Umstellung der Vorschrift erscheint zur besseren Verständlichkeit sinnvoll.</i>

Drucksache S/10/068

<p>²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.</p>	<p>²Die Anzahl der Mitglieder beträgt sieben. ³An Fakultäten mit mehr als 2.000 wahlberechtigten Studierenden erhöht sich die Anzahl der Mitglieder je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins.</p>	<p><i>Die Vorschrift wird sprachlich gekürzt, bleibt im Übrigen jedoch inhaltsgleich.</i></p>
<p>⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.</p>	<p>⁴Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die andere Vertreterin oder der andere Vertreter im Fakultätsrat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.</p>	<p><i>Der Anfang der Vorschrift wird an die übliche Handhabung der Paarform in der Grundordnung angepasst. Bisher existierte keine spezielle Regelung für den Stellvertreter. Dass es ihn gibt wird § 27 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 vorausgesetzt und in der Praxis auch so gehandhabt.</i></p>
<p>⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ⁶Abs. 1 Satz 9 gilt entsprechend.</p>	<p>Ersatzlose Streichung</p>	<p><i>Die Regelung ist identisch in § 40 Satz 2 und Satz 7 enthalten und daher entbehrlich.</i></p>
<p>⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.</p>	<p>Neue Regelung wortgleich in Satz 1</p>	<p><i>Siehe oben.</i></p>
<p>⁸Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.</p>	<p>⁵Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung.</i></p>

Drucksache S/10/068

<p>⁹Ständen für die Wahl einer Fachschaftsvertretung nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, so benennt das Präsidium auf Vorschlag der gewählten Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter weitere Studierende der Fakultät zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl.</p>	<p>⁶Wird die vorgeschriebene Mitgliederzahl nach der Wahl oder während der Amtszeit unterschritten, so benennt das Präsidium auf Vorschlag der gewählten Fachschaftsvertretung weitere Studierende der Fakultät zur Erreichung der vorgeschriebenen Mitgliederzahl.</p>	<p><i>Sprachliche Klarstellung, dass die Benennung von Nachrückern auch nach einem Rücktritt in der laufenden Amtszeit erfolgen kann. Das Wort „gesetzliche“ ist irreführend, da seit 2018 die Zusammensetzung nicht mehr durch das BayHSchG geregelt wird.</i></p>
<p>Keine Entsprechung</p>	<p>(6) ¹Das Studierendenparlament kann der Gruppe der Studierenden im Rahmen der jährlichen Hochschulwahlen eine bestimmte Sachfrage aus seinem Aufgabenbereich zur Entscheidung vorlegen (Urabstimmung). ²Die Entscheidung bindet die Organe der Studierendenvertretung der anschließenden Amtszeit, soweit sich nicht die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. ³Das Verfahren der Urabstimmung wird durch Satzung geregelt.</p>	<p><i>Das StuPa soll die Möglichkeit bekommen, der Studierendenschaft bestimmte Fragen zur Entscheidung vorzulegen. Die Urabstimmung soll eine gleichartige Bindung wie ein Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene entfalten. Das nähere soll in der Wahlsatzung geregelt werden.</i></p>
<p>Keine Entsprechung</p>	<p>(7) ¹Das Studierendenparlament kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden einberufen. ²Während der Versammlung finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.</p>	<p><i>Die offizielle Einberufung einer Studierendenversammlung soll festgeschrieben werden, da bisher keine Regelungen dazu bestehen. Die gewählte Regelung ist an eine vergleichbare Regelung in der Grundordnung der TU München angelehnt.</i></p>
<p>Änderung von § 32</p>		
<p>Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane, der Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten mit ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und</p>	<p>Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane, der Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten mit ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung der Vorschrift sowie Aufnahme der Wahl der studentischen Senats- und Hochschulratsmitglieder. Einen Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung oder Stellvertreter wurden von den Fachschaften niemals gewählt und wird</i></p>

Drucksache S/10/068

<p>Stellvertretern, der oder des stellvertretenden Senatsvorsitzenden, der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters, der Sprecherin oder des Sprechers des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer oder seiner zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Mitglieder des Sprecherrats sowie der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments, der oder des Vorsitzenden des Sprecherrats, der oder des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungen mit ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern gelten folgende allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.</p>	<p>Stellvertretern, der oder des stellvertretenden Senatsvorsitzenden, der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters, der Sprecherin oder des Sprechers des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer oder seiner zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der (Ersatz-)Vertreterinnen und (Ersatz-)Vertreter der Studierenden in Senat und Hochschulrat, der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie der Mitglieder des Sprecher*innenrats und dessen Vorsitzende oder Vorsitzender gelten folgende allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.</p>	<p><i>auch nicht in § 27 erwähnt. Diese Aufgabe nimmt der Fachschaftssprecher wahr.</i></p>
<p>Einfügung eines neuen Absatz 4 in § 38</p>		
<p>Keine Entsprechung</p>	<p>(4) ¹Die jeweilige Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in Kommissionen und Ausschüssen auf Fakultätsebene. ²Unterbreitet die Fachschaftsvertretung innerhalb von zwei Wochen keinen Vorschlag, so bestellt der zuständige Fakultätsrat vorläufig eine Vertreterin oder Vertreter, bis die Fachschaftsvertretung einen Vorschlag macht.</p>	<p><i>Das Vorschlagsrecht für Studierendenvertreter*innen auf Fakultätsebene ist gängige Praxis und sollte festgeschrieben werden. In Einzelfällen in der Vergangenheit haben u.a. designierte Vorsitzende von Berufungskommissionen versucht, eine eigene studentische Hilfskraft auf die Posten zu setzen, was zu erheblichen Konflikte geführt hat, welche auch das Berufungsverfahren verzögern. Eine vergleichbare Regelung findet sich in der Grundordnung der TU München.</i></p>
<p>Einfügen eines neuen Absatzes in § 43</p>		
<p>Keine Entsprechung</p>	<p>(4) Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter können an den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien</p>	<p><i>Schon jetzt ist es in vielen Gremien gängige Praxis, dass Ersatzvertreter*innen bei Abwesenheit eines Vertreters teilnehmen, auch wenn noch ein</i></p>

Drucksache S/10/068

	mit beratender Stimme teilnehmen soweit sie nicht mit Stimmrecht teilnehmen.	anderer Vertreter anwesend ist. Dies sollte festgeschrieben werden.
Einfügung eines neuen § 43a		
Keine Entsprechung	§ 43a Wahlsatzung Abweichend von den Vorschriften dieser Grundordnung kann die Wahl und Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch Satzung gem. Art. 38 Absatz 2 BayHSchG geregelt werden.	Art. 38 Absatz 2 Satz 1 regelt die Wahlsatzung nur für Wahlen nach dem Hochschulgesetz. Hochschulrat und StuPa sind jedoch durch die Grundordnung geregelte Wahlen. Es stellt sich die Frage, ob die Wahlsatzung hier von der Grundordnung abweichen dürfte. Daher empfiehlt sich diese Vorschrift, um eine erneute vorherige Änderung der Grundordnung vor Erlass der Wahlsatzung zu vermeiden.
Einfügen eines neuen Satz 2 in § 44c Absatz 2		
Keine Entsprechung	³ Für die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden nach Absatz 1 Nr. 6 unterbreitet das Studierendenparlament der Hochschulleitung einen Vorschlag; § 38 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.	Bei der Bestimmung der studentischen Vertreter*in soll ähnlich wie bei den Präsidialkommissionen verfahren werden.
Änderung von § 44c Absatz 2		
	Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.	Redaktionelle Anpassung.
Einfügen eines neuen § 44e		
Keine Entsprechung	§ 44 e Gründungsfachschaft	
Keine Entsprechung	(1) ¹ Bis zur Bildung einer gewählten Fachschaftsvertretung nach § 27 Absatz 4 werden deren Aufgaben durch die Gründungsfachschaft wahrgenommen. ² Die Mitglieder werden von der Hochschulleitung auf Vor-	Da voraussichtlich im kommenden Jahr nicht in Kulmbach gewählt wird, könnte eine Situation entstehen, durch die für die nächsten zwei Jahre keine Fachschaft existiert. Dies soll durch Bildung der Gründungsfachschaft behoben werden.

Drucksache S/10/068

	schlag des Studierendenparlaments bestellt. ³ Die Mitglieder müssen immatrikulierte Studierende der Universität Bayreuth sein. ⁴ § 27 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	<i>Die Regelung orientiert sich grob an der Regelung zur nachträglichen Bestellung von Fachschaftsvertretern.</i>
Keine Entsprechung	(2) ¹ Die Vertreterin oder der Vertreter in der Gründungskommission nach § 44 c Nr. 6 nimmt die Aufgaben der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers wahr. ² § 27 Absatz 4 Satz 5 gelten entsprechend. ³ Die Gründungsfachschaft wählt aus Ihrer Mitte eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter für die Vertreterin oder den Vertreter in der Gründungskommission nach § 44 c Nr. 6.	<i>Das Mitglied der Gründungskommission soll kraft Amtes die Aufgaben des oder der Fachschafts-sprecher*in wahrnehmen. Im Vertretungsfall wird er durch den oder die Ersatzvertreter*in vertreten.</i>
Keine Entsprechung	(3) Abweichend von § 27 Absatz 1 Nr. 1 entsendet die Gründungsfachschaft zwei ihrer Mitglieder als Mitglieder ohne Stimmrecht ins Studierendenparlament.	<i>Da die Gründungsfachschaft nicht direkt gewählt ist, sollte sie nur Mitglieder mit beratender Stimme ins StuPa entsenden.</i>
Keine Entsprechung	(4) § 38 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.	<i>Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</i>